

SPZLY 770

AMT DER STEIERMARKISCHEN LANDESREGIERUNG

---

# Einzelgenehmigungs- Bescheid



Änderungen am Fahrzeug, welche die im Einzelgenehmigungsbescheid enthaltenen Angaben berühren, sind dem Landeshauptmann (Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung V) anzuzeigen.

Der Einzelgenehmigungsbescheid ist den Kraftfahrbehörden vorzulegen, wenn sie eine das Fahrzeug betreffende Amtshandlung vornehmen.

Es empfiehlt sich, den Einzelgenehmigungsbescheid nicht im Fahrzeug aufzubewahren und seinen allfälligen Verlust der Zulassungsstelle, bei der das Fahrzeug in Vormerkung steht, anzuzeigen.

- 3 Abgemeldet am 12.10.77

Nur für Eintragung der Zulassungsstellen gemäß § 37 KFG. 1967

Dem (Der) .....

Adresse: .....

wurde das Kennzeichen ..... zugewiesen

Dienststempel

Unterschrift

....., am .....

Dem (Der) .....

Adresse: .....

wurde das Kennzeichen ..... zugewiesen

Dienststempel

Unterschrift

....., am .....

Dem (Der) .....

Adresse: .....

wurde das Kennzeichen ..... zugewiesen

Dienststempel

Unterschrift

....., am .....

Nur für Eintragung der Zulassungsstellen gemäß § 37 KFG. 1967

Dem (Der) \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

wurde das Kennzeichen \_\_\_\_\_ zugewiesen

Dienstortspiegel

Datumschrift

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Dem (Der) \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

wurde das Kennzeichen \_\_\_\_\_ zugewiesen

Dienstortspiegel

Datumschrift

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Dem (Der) \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

wurde das Kennzeichen \_\_\_\_\_ zugewiesen

Dienstortspiegel

Datumschrift

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

# Einzelgenehmigungs- Bescheid

SPRUCH:

1. Der Landeshauptmann von Steiermark genehmigt dem in Punkt 2 genannten Antragsteller gemäß § 31 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, unter den in Punkt 4 angeführten Bedingungen das nachstehend dargestellte und in Punkt 3 beschriebene Fahrzeug. Für diese Genehmigung ist nach der Bundesverwaltungs-Abgabeverordnung, BGBl. Nr. 53/1968, Tarifpost 254, der in Punkt 2 genannte Betrag zu entrichten.

Begründung: Bei der am unter Punkt 2 genannten Datum durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, daß das zu genehmigende Fahrzeug den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 entspricht. Das Fahrzeug war daher gemäß § 31 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 unter den in Punkt 4 angeführten Bedingungen zu genehmigen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Erhalt bei diesem Amte schriftlich oder telegraphisch Berufung eingebracht werden.

Für den Landeshauptmann:



\_\_\_\_\_, am 13. März 1975

*[Handwritten signature]*  
Dipl.-Ing. Hofer  
w. Hofner

3. Fahrzeugbeschreibung:

1. Erzeuger des Fahrzeugstells und des Aufbaues	Ing. Hansjörg Meister, Graz-Thal
2. Firmenmäßige Typenbezeichnung	Meister K6
3. Art des Fahrzeuges und des Aufbaues	3-Rad-Motorfahrrad, geschlossener Aufbau
4. Anzahl der Sitzplätze (einschließlich Lenkerstz)	2 (davon neben dem Führer 1)
5. a) Eigengewicht b) zulässige Belastung c) höchstes zulässiges Gesamtgewicht d) Nutzlast (einschl. Mitfahrer) oder Sattelidruck	a) 184 kg b) 166 kg c) 350 kg d) - kg
6. Zulässige Achslasten in kg, vorne/Mitte/hinten	112/245
7. Fahrgestellnummer, Baujahr	59.100 1975
8. Motornummer, Baujahr	8.290.894 1975
9. Art und Stelle der Fahrgestell-Nr.	Aufgelenktafel Schild an der rechten Fahrzeugseite über dem Motor
10. Erzeuger des Motors	Steyr Daimler Puch AG.
11. Arbeitsweise d. Motors/Kraftquelle, Zylinderanzahl	Zweitakt-Vergasermotor 1 Zyl.

12. Hub/Bohrung (in mm); Gesamthubraum (in l)	43/38/0,0438
13. Größte Motorleistung in PS bei U/min	3,5/7000
14. Schalldämpfer/stärkstes Betriebsgeräusch in dB (A)	Expansionsdämpfung, 73 mechanisch auf Hinterräder v.: 3
15. Kraftübertragung und Antrieb, Anzahl der Vorwärtsgänge (Rückwärtsgänge)	Innenbackenbremse auf Hinterräder wirkend, mechanisch feststellb. Innenbackenbremse auf Vorderrad wirkend, mechanisch
16. Betriebsbremse	-
17. Hilfsbremse	-
18. Feststellbremse/Motorbremse/Haltevorrichtung	-
19. Bereifung: vorne/Mitte/hinten	-
20. a) Radstand b) Spurweite: vorne/Mitte/hinten	Luft 1,50 x 8 einfach Luft 1,50 x 8 einfach a) 1620 mm c) 315 mm b) - mm - mm 330 mm
21. größte Abmessungen des Fahrzeuges a) Länge b) Breite c) Höhe	a) 2280 mm b) 1200 mm c) 1440 mm
22. Höchstgeschwindigkeit in km/h	40
23. Anhängervorrichtung	-
24. Heizvorrichtung	-
25. Lenkhilfe	-
26. Wesentliche Abweichungen von der üblichen Bauart	-



